Mainfranken Netze GmbH



Preisblatt Umlagen auf Netzentgelte Strom

gültig ab 01.01.2022, Stand 25.10.2021

https://www.netztransparenz.de/

Alle Preise zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

	Umlage abschaltbare Lasten gem. § 18 AbLaV	bekannt bis zum 25.10.
--	--	------------------------

netto

0,003 ct/kWh

Offshore Netzumlage gem. § 17f EnWG	bekannt bis zum 15.10.

netto

nichtpriviligierte Letztverbräuche 0,419 ct/kWh

priviligierte Letztverbräuche nach §§ 27a bis 27c KWKG Sonderumlagen

priviligierten Letztverbräuche nach § 27 KWKG Zuständigkeit beim ÜNB

Umlage § 19 StromNEV	bekannt bis zum 25.10.
	netto
Letztverbrauchergruppe A'	0,437 ct/kWh
Letztverbrauchergruppe B'	0,050 ct/kWh
Letztverbrauchergruppe C'	0,025 ct/kWh

KWKG-Umlage	bekannt bis zum 25.10.
	netto
nichtpriviligierte Letztverbräuche	0,378 ct/kWh
priviligierte Letztverbräuche nach §§ 27a bis 27c KWKG	Sonderumlagen
priviligierten Letztverbräuche nach § 27 KWKG	Zuständigkeit beim ÜNB

Informativ: die EEG-Umlage ist nicht Bestandteil der Netzengelte. Deshalb wir sie hier nicht aufgeführt.

Erläuterungen

Letztverbrauchskategorien A'

Für die ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle des aus dem Netz bezogenen und selbstverbrauchten Stroms.

Letztverbrauchskategorien B'

Für den 1.000.000 kWh je Abnahmestelle überschreitenden, aus dem Netz bezogenen und selbstverbrauchten Strombezug.

Letztverbraucherkategorie C'

Für Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben. Zahlbar für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge. Sofern Sie dem zuständigen Netzbetreiber melden, dass die gleichen Voraussetzungen wie bei der Letztverbrauchergruppe B' erfüllt sind und sie zusätzlich für das abgeschlossene Geschäftsjahr durch Wirtschaftsprüfertestat nach § 30 Abs.1 Nr. 5 KWKG nachweisen, dass die Stromkosten 4 % des Umsatzes überschritten haben.

Achtung: Priviligierte Letzverbraucher nach §§ 27a und 27b KWKG, welche die Begünstigungen in Anspruch nehmen wollen, müssen dem Netzbetreiber bis zum 31. März, priviligierte Letzverbraucher nach § 27c KWKG bis 31. Mai des Folgejahres den im vorangegangenen Kalenderjahr aus dem Netz bezogenen und selbstverbrauchten Strom sowie im Fall der Kategorie C' das Verhältnis der Stromkosten zum handelsrechtlichen Umsatz melden. Bitte nutzen Sie dazu die Formulare "Rückmeldung zu Umlagen" unter https://www.mainfrankennetze.de/de/home/einspeisung/strom_9/kwk_1/downloads_1/07_rueckmeldungen_zu_umlagen/global_page_default_18.js p